



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Spekulationsverluste sind auch bei Bestandskraft zu berücksichtigen

Stand: 19.04.2006

Nach dem am 19.4.2006 veröffentlichten BFH-Urteil (vom 22.9.2005, IX R 21/04) ist über die Verrechenbarkeit von im Entstehungsjahr nicht ausgleichbaren Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG erst im Jahr der Verrechnung zu entscheiden. Ein gesondertes Feststellungsverfahren sieht die Vorschrift nicht vor. Damit wendet sich der BFH gegen die Verwaltungsauffassung (BMF 5.10.2000, IV C 3 – S 2256 - 263/00, BStBl I 2000 S. 1383, Tz. 42), wonach nicht im Entstehungsjahr mit Veräußerungsgewinnen ausgeglichene Verluste nach Maßgabe des § 10 d EStG rück- und vortragsfähig sind.

§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG ordnet lediglich an, dass die im Entstehungsjahr nicht ausgleichsfähigen Verluste als Minderungsposten bei positiven Einkünften aus solchen Geschäften in anderen Veranlagungszeiträumen zu berücksichtigen sind. Ein gesondertes Feststellungsverfahren für negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist weder in § 23 EStG noch in § 10d EStG geregelt. Mit der Neufassung des § 23 Abs. 3 EStG wollte der Gesetzgeber lediglich die Verlustverrechnung bei sonstigen Leistungen für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle erweitern, nachdem das BVerfG das frühere Verlustausgleichsverbot für verfassungswidrig erklärt hatte. Für die Annahme eines gesonderten Feststellungsverfahrens ist danach kein Raum.

Folglich muss über die Verrechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG in dem Veranlagungszeitraum entschieden werden, in dem verrechenbare positive Einkünfte aus solchen Geschäften erzielt werden.

Folge: Soweit eine Verrechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften im Hinblick auf die von den Beteiligten angenommene Notwendigkeit eines gesonderten Feststellungsverfahrens in bereits abgelaufenen Veranlagungszeiträumen unterblieben ist, kann dies trotz eingetretener Bestandskraft von Einkommensteuerbescheiden nach Maßgabe des § 174 Abs. 3 AO nachgeholt werden.



Nach 174 AO kann eine Steuerfestsetzung geändert werden, wenn bei ihr ein Sachverhalt in der erkennbaren Annahme nicht berücksichtigt wurde, dass dieser in einem anderen Steuerbescheid zu berücksichtigen sei. Ein solcher Widerstreit ist auch zwischen einem Feststellungsbescheid und einem Einkommensteuerbescheid als Folgebescheid möglich. Er ist gegeben, soweit die streitigen Verluste wegen der von den Beteiligten zu Unrecht angenommenen Notwendigkeit eines gesonder-ten Feststellungsverfahrens nicht angesetzt worden sein sollten.

Somit können Anleger ihre vergessenen oder unbewusst unterlassenen Angaben zu Spekulationsverlusten in späteren und noch offenen Jahren nachholen. Allerdings gelingt das nur, wenn sich die Minusbeträge nicht im Entstehungsjahr auswirken würden, weil entsprechende Gewinne angefallen sind.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de